



VERORDNUNG ÜBER DIE VIDEOÜBER- WACHUNG IM ÖFFENTLICHEN RAUM

SRR Nr. 1.1.2.1

Der Gemeinderat Root beschliesst gestützt auf § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Videoüberwachung vom 20. Juni 2011, SRL-Nr. 39, folgende Verordnung über die Videoüberwachung:

Art. 1 Zweck der Überwachung

Die Videoüberwachung dient dem Schutz der Öffentlichkeit, vor Gewalt, Drohungen und Sicherheit. Sie bezweckt die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen, insbesondere bei Vandalismus, Sachbeschädigungen, Diebstählen, Körperverletzungen, Übergriffe, usw.

Art. 2 Verhältnismässigkeit

¹Die Erhebung, Bearbeitung oder Nutzung von nach Art. 1 erhobenen Daten sind nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

²Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt voraus, dass andere Schutzmassnahmen erfolglos geblieben sind.

³Die Einstellung der Anlage und der Überwachungsperimeter sind so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen.

Art. 3 Zuständigkeit

¹Der Gemeinderat bestimmt die Personen bzw. Funktionstragende der Gemeinde zur Auswertung der Aufzeichnungen, Weitergabe sowie zur Vernichtung oder Speicherung von aufgezeichnetem Bildmaterial im Rahmen dieser Zwecke. Die verantwortlichen Personen sind im Anhang I zu dieser Verordnung aufgeführt.

²Die einzelnen Videoüberwachungsanlagen und die Überwachungszeiten sind im Anhang II aufgeführt. Der Gemeinderat stellt sicher, dass der Anhang der Öffentlichkeit frei zugänglich ist.

³Zugang zu den Videoüberwachungsanlagen hat ferner das technische Wartungspersonal ausschliesslich zum Zweck des Unterhalts der technischen Geräte. Werden Wartungsarbeiten extern vergeben, ist mit diesen Personen ein Datenschutzrevers abzuschliessen. Das technische Wartungspersonal darf keine Auswertungen vornehmen.

Art. 4 Überwachungsperimeter

Die Videoüberwachungsanlagen und deren Überwachungsperimeter sind so einzustellen bzw. festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen. Insbesondere ist eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums unzulässig. Im Anhang II dieser Verordnung können die Videoüberwachungsstandorte entnommen werden.

Art. 5 Überwachungszeiten

¹Die Plätze sollen 24 h überwacht werden. Eine Aufzeichnung erfolgt nur, wenn sich etwas im Sichtfeld der Kamera bewegt.

²Die Videoüberwachung, ihr Zweck und die verantwortliche Stelle sind durch deutlich sichtbare Hinweistafeln erkennbar zu machen:

«Videoüberwachung
Diese Anlage wird videoüberwacht.
Auskunft: (zust. Stelle, Tel.-Nr. / E-Mail)».

³Der Text kann mit einem Piktogramm ergänzt werden.

Art. 6 Speicherdauer / Vernichtung

¹Wird keine Widerhandlung im Sinn von Art. 1 festgestellt, sind die Aufnahmen spätestens nach 100 Tagen zu löschen.

²Führt die Auswertung gemäss Art. 7 zu keinen relevanten Informationen zur Erreichung des Zwecks gemäss Art. 1, sind die Aufzeichnungen sofort zu vernichten.

³Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinn von Art. 1 sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweis Zwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die Zuständigen gemäss Art. 3 und den Gemeinderat zugänglich aufzubewahren.

Art. 7 Auswertung

¹Falls notwendig, können die Schulleitung, die Lehrerschaft oder andere betroffene Personen in den Auswertungsprozess miteinbezogen werden.

²Wird eine Widerhandlung im Sinn von Art. 1 festgestellt, sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert 5 Arbeitstagen auszuwerten.

³Jeder Zugriff auf die Aufzeichnungen ist zu protokollieren.

Art. 8 Informationspflicht

Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der in Art. 1 bestimmten Zweck erlaubt.

Art. 9 Weitergabe von Videoaufzeichnungen

Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

Art. 10 Datensicherheit

Die zuständigen Funktionstragenden gemäss Art. 3 sind verpflichtet, die Personendaten gemäss Gesetz über die Videoüberwachung vom 20. Juni 2011 und die Verordnung vom 27. September 2011 durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen.

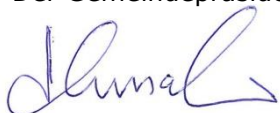
Art. 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2023 in Kraft bzw. wurde am 5. Juni 2025 ergänzt (Standort Honau).

Root, 15. Mai 2023

Gemeinderat Root

Der Gemeindepräsident:



Heinz Schumacher

Der Gemeindeschreiber:



André Wespi

Anhang I

- Verantwortliche Personen

Anhang II

- Überwachungszeiten
- Standorte

Anhang I

Verantwortliche Personen

Der Gemeinderat Root erlässt, gestützt auf die Verordnung über die Videoüberwachung folgende Richtlinien:

I. Verantwortliche Personen

- Rektor der Schulen Root
- Schulleiter Sekundarschule
- Geschäftsführer

Bei Abwesenheit der verantwortlichen Person ist deren vorgesetzte Person zuständig.

Anhang II

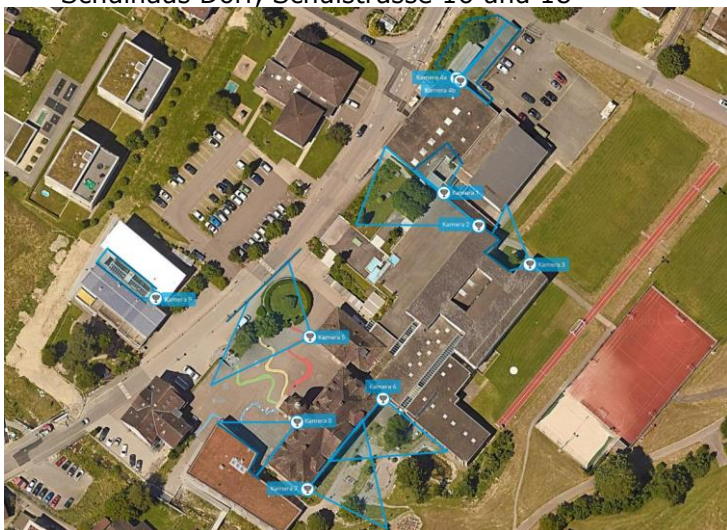
Überwachungszeiten und Standorte zur Verordnung über die Videoüberwachung

II. Überwachungszeiten

24 h

III. Standorte

- Schulhaus Dorf, Schulstrasse 16 und 18



- Schulhaus Oberfeld, Oberfeld 16



- Sammelstelle bei Aldi Suisse in Honau Gwärbstrasse 4

